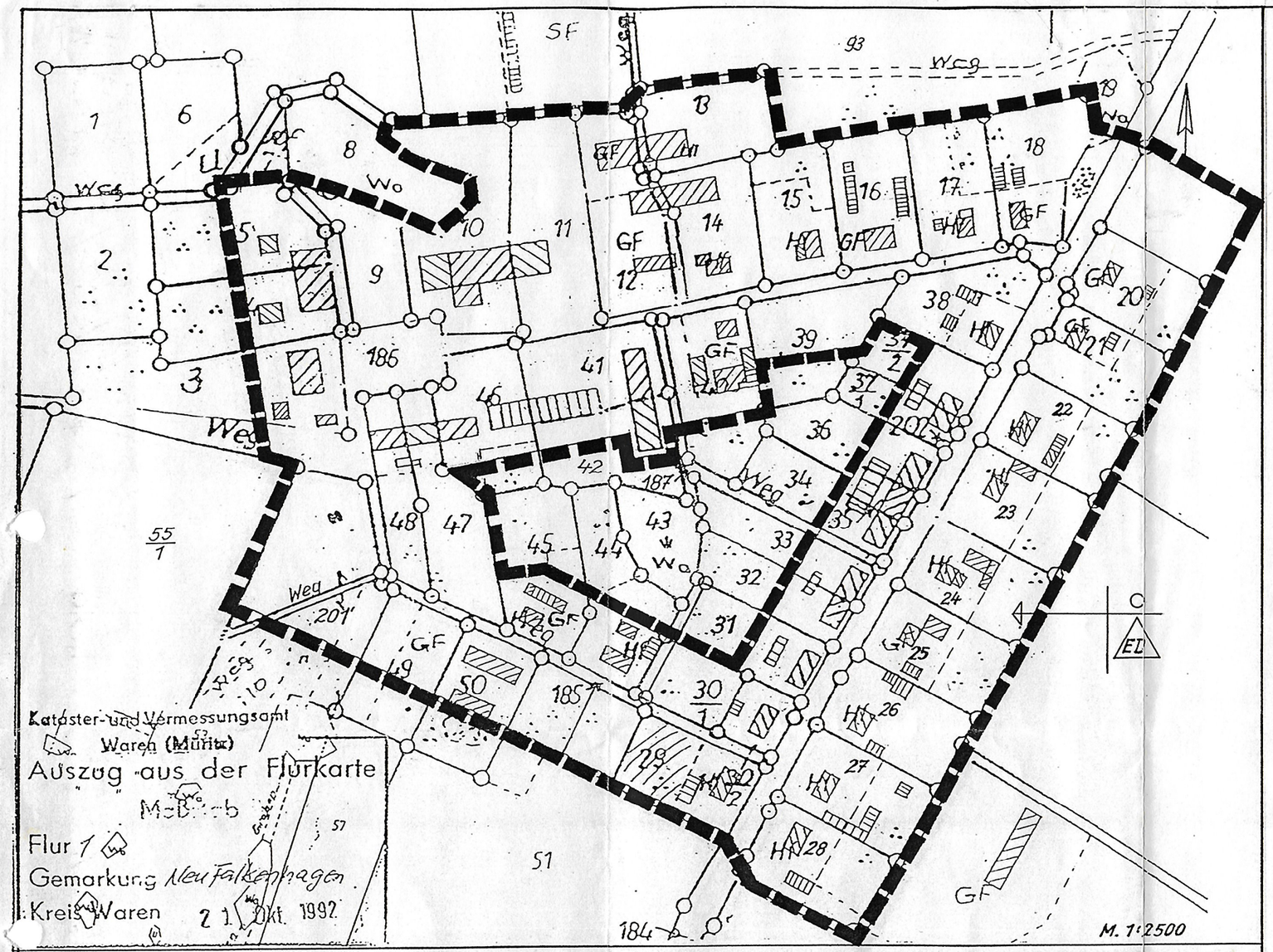

GEMARKUNG NEU FALKENHAGEN - FLUR 1

LEGENDE

FÖRMLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB

BAUWEISE

o OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 ABS. 1 UND 2 BAUNVO

ED EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE

26 FLURSTÜCKSNUMMER Z.B. 26

DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DER ABRUNDUNGS- UND KLARSTELLUNGSSATZUNG DER STADT WAREN / MÜRITZ VOM

SATZUNG DER STADT WAREN (MÜRITZ)

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 UND 5 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBL. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULAND - GESETZES VOM 22. APRIL 1993 (BGBL. I S. 466) WIRD NACH BESCHLUSS - FASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 9.03.1994 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES LANDKREISES WAREN VOM DIE SATZUNG ÜBER DIE KLARSTELLUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES NEU FALKENHAGEN ERLASSEN.

WAREN, DEN SIEGEL STADT WAREN (MÜRITZ)
DER BÜRGERMEISTER

VERFAHRENSVERMERKE :

1. DIE BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DIE BETROFFENEN BÜRGER SIND MIT SCHREIBEN VOM 6.05.1993 UND VOM 9.12.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

WAREN, DEN 3.05.94 SIEGEL STADT WAREN (MÜRITZ)
DER BÜRGERMEISTER

2. DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER AM 9.03.1994 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

WAREN, DEN 3.05.94 SIEGEL STADT WAREN (MÜRITZ)
DER BÜRGERMEISTER

3. DIE BEKANNTMACHUNG DIESER SATZUNG SOWIE DIE GENEHMIGUNG DURCH DEN LANDRAT DES LANDKREISES WAREN IST AM IM WARENER WOCHENBLATT ERFOLGT.

WAREN, DEN SIEGEL STADT WAREN (MÜRITZ)
DER BÜRGERMEISTER

4. Der katastermäßige Bestand am 20.06.94 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:5000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren, den 20.06.94